



Département de la santé, des affaires sociales et de l'énergie  
Le Chef du département

Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie  
Der Departementsvorsteher

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Richtlinien des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit

vom 1. März 2011

betreffend

die Rechnungsführung  
der Tagespflegestrukturen

# 1. Ziel und gesetzliche Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien präzisieren und ergänzen die Bestimmungen

- des Dekrets vom 5. Mai 2010 über die Finanzierung der Langzeitpflege,
- der Verordnung vom 1. September 2010 über die Finanzierung der Langzeitpflege,
- des Gesetzes vom 12. Oktober 2006 über die Krankenanstalten und -institutionen, insbesondere Titel 2 Kapitel 1 und 2,
- der Verordnung vom 19. Dezember 2007 über die Gesundheitsplanung und die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen,
- des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008.
- der Richtlinien vom 1. März 2011 betreffend die Finanzierung der öffentlichen Hand für die Tagespflegestrukturen.

Sie sind für die in der Planung des Staatsrates anerkannten Tagespflegestrukturen anwendbar.

## 2. Buchungsgrundsätze

### 2.1 Aufteilung der Pflegekosten nach KVG

Die Pflege nach KVG ist im Artikel 7 der eidgenössischen Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) definiert.

Der Aufwand und Ertrag betreffend die KVG-Pflege müssen von den anderen Beträgen klar getrennt sein. Der Aufwand für die KVG-Pflege setzt sich ausschliesslich aus dem Lohnaufwand betreffend KVG-Pflege zusammen; dies anhand eines Prozentsatzes, der durch eine Analyse der Tätigkeiten nach KVG / nicht KVG bestimmt wird. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung über die Finanzierung der Langzeitpflege basiert die Aufteilung des Aufwandes auf einer Leistungserfassung und muss nachweisbar sein.

### 2.2 Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung

#### 2.2.1 Tagespflegestrukturen in einem APH

Der Aufwand und Ertrag betreffend die Tagespflegestrukturen müssen von denjenigen des APH klar getrennt sein. Für den Ertrag ist die Kontengruppe 65 im harmonisierten Kontenplan für APH vorgesehen (Konto 6500 und folgende). Der Aufwand muss in der Kostenrechnung mit einem separaten Kostenträger getrennt werden.

#### 2.2.2 Andere Tagespflegestrukturen

Für die anderen Tagespflegestrukturen muss die Erfolgsrechnung, im Minimum, anhand der nachstehenden Darstellung strukturiert sein:

<b>BETRIEBSERTRAG</b>
Beiträge der Versicherer an KVG-Pflege
Beiträge der öffentlichen Hand an KVG-Pflege
Beteiligung der Versicherten an KVG-Pflege
Subventionen der öffentlichen Hand
Pensionsertrag
Kommunale Subventionen
Übrige Ertäge
<b>TOTAL BETRIEBSERTRAG</b>

<b>BETRIEBSAUFWAND</b>
Löhne und Sozialleistungen für KVG-Pflege
Löhne und Sozialleistungen für andere Leistungen
Miete und Nebenkosten
Mobilien
Unterhalt
Versicherungen
Transportaufwand
Animationsaufwand
Nahrungsmittel, Getränke
Zinsen
Übriger Aufwand
<b>TOTAL BETRIEBSAUFWAND</b>

### 2.3 Kontokorrent gegenüber dem Kanton

Die Tagespflegestruktur führt ein Kontokorrent gegenüber dem Kanton. Darin ist insbesondere folgendes zu verbuchen:

- die Restbeiträge der öffentlichen Hand für Pflegeleistungen,
- die Subventionen der öffentlichen Hand,
- die vom Kanton überwiesenen Anzahlungen.

Am Ende des Jahres wird das Konto in der Bilanz aufgeführt, sei es in den Aktiven oder in den Passiven.

Für die Tagespflegestrukturen in einem APH muss ein vom APH getrenntes Kontokorrentkonto geführt werden.

### 3. Einreichen der Unterlagen und Fristen

Die Rechnungen und Statistiken sind jährlich bis am 31. März der Dienststelle für Gesundheitswesen zu unterbreiten. Diese Unterlagen setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Bilanz und Anhang, Erfolgsrechnung (mit Trennung des Aufwandes und Ertrages der KVG-Pflege), Kostenrechnung (Strukturen in einem APH), Revisionsbericht des Heimes und Tätigkeitsbericht;
- Vom Heimleiter ausgefülltes, datiertes, unterzeichnetes Formular der Dienststelle für Gesundheitswesen.

### 4. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sitten, 1. März 2011

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTS FÜR  
FINANZEN, INSTITUTIONEN UND GESUNDHEIT

Maurice TORNAY

